



Aumônerie dans les rues de Bienne-Seeland-Jura Bernois
Christliche Gassenarbeit in Biel-Seeland-Berner Jura

Statuten

Biel / Bienne – Seeland – Berner Jura

Präambel

rueAcoeur ist ein Werkzeug in der Hand Gottes, wie in der Bibel von IHM gesprochen wird, zur Gesundung der «Stadt Biel/Bienne, dem Seeland und dem Berner Jura».

Das heisst: Der bedürftige Mensch steht bei allen unseren Vereins Aktivitäten im Zentrum, dabei spielen Hautfarbe, Sprache, Nationalität, Religion, Geschlecht, Alter, sozialer Status und Aussehen keine Rolle.

Zudem steht bei uns immer die ganzheitliche Gesundung im Zentrum: Körper, Seele und Geist.

Wird unsere Hilfe in Anspruch genommen, helfen wir nach unseren Möglichkeiten, aber wir zählen auf der ganzen Linie auf das übernatürliche Eingreifen Gottes ohne DIE unsere Hilfe dürftig bleibt.

So wie der Verein rueAcoeur nur von Spenden existiert, existiert rueAcoeur nur durch das unermüdliche Engagement der Benevol. Das heisst: wir sind auf Jesus angewiesen, dass ER die Spenden in den Händen unserer Benevol und die Worte auf ihren Lippen mit Liebe und Leben füllt und multipliziert.



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| Präambel | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 1. Name Sitz & Zweck | 4 |
| Art. 1.1 Name, Sitz | 4 |
| Art. 1.2 Zweck | 4 |
| Art. 1.3 Visionspapier | 4 |
| 2. Mitgliedschaft | |
| Art. 2.1 Mitglieder | 4 |
| Art. 2.2 Jahresbeitrag | 4 |
| Art. 2.3 Austritt | 4 |
| Art. 2.4 Ausschuss | 4 |
| Art. 2.5 Passivmitglieder | 4 |
| 3. Vereinsorgan | |
| Art. 3.1 Mitgliederversammlung | 5 |
| Art. 3.2 Vorstand | 5 |
| Art. 3.3 Die Revisionsstelle | 6 |
| 4. Angestellte | |
| Art. 4.1 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden | 6 |
| Art. 4.2 Bilingismus | 6 |
| 5. Finanzen | |
| Art. 5.1 Vereinsfinanzen | 6 |
| Art. 5.2 Unterschriftsberechtigung | 6 |
| Art. 5.3 Haftung | 6 |
| 6. Vereinsauflösung | |
| Art. 6.1 Vereinsauflösung | 6 |
| Art. 7.0 Genehmigung der Statuten | 6 |

1. Name, Sitz & Zweck

Art. 1.1 Name | Sitz

Unter dem Namen «rueAcoeur Christliche Gassenarbeit» Biel/Bienne-Seeland-Berner-Jura besteht ein öffentlicher, gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Biel/Bienne.

Der Verein «Christliche Gassenarbeit» ist **bilingue** wie bereits der Vereinsnamen sagt.

«rAc» ist eingebunden in den Leib Christi von Biel und kann mit anderen Vereinen, Verbänden, Kirchen oder Freikirche oder mit den Behörden in der Stadt oder in der ganzen Schweiz zusammenarbeiten, sich vernetzen oder Mitglied werden.

Art. 1.2 Zweck

rAc widmet sich ausgegrenzten und traumatisierten Menschen in Biel/Bienne, Seeland und Berner Jura. Das können Drogenabhängige Menschen jeder Art, Migranten, Flüchtlinge oder Menschen in Armut und Not. sein. Unsere Hilfe beschränkt sich nicht auf ein soziales Angebot, sondern schliesst das Seelenheil auf biblischer Basis immer mit ein.

rAc verfolgt ausschliesslich Gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zum Erreichen dieses Auftrages können Mitarbeiter mit Gehalt und den gängigen Sozialleistungen angestellt, geeignete Lokalitäten gemietet oder erworben und das nötige Material zur Ausführung des Vereinszwecks angeschafft werden.

Art. 1.3 Arbeitspapier

Abgesondert von den Statuten hält der Vorstand in einem Arbeitspapier fest, welche Aufgaben er priorisieren will um den Vereinszweck zu erfüllen.

2. Mitglieder Eintritt / Jahresbeitrag / Austritt

Art. 2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck fördern. Wer dem Verein beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag zuhänden des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme- oder Nichtaufnahme. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Art. 2.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 2.3 Austritt

Der Vereinsaustritt erfolgt auf das Ende des Vereinsjahr. Aktivmitglieder reichen eine schriftliche Kündigung beim Präsidenten ein. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung gespendeter Beiträge.

Art. 2.4 Ausschluss

Wer den Jahresbeitrag für rAc nicht bezahlt wird nach der dritten Mahnung aus der Mitgliederliste gelöscht.

Art. 2.5 Passivmitglieder

Mit einer finanziellen Spende von mindestens 100.- Fr. wird man für das laufende Vereinsjahr automatisch Passivmitglied mit Mitsprache aber ohne Stimmrecht.

3. Vereinsorgan: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollstelle

Art. 3.1 Mitgliederversammlung

- Bestimmen eines Stimmenzähler
- Abnahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten und des Gassenseelsorgers.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Abnahme des neuen Jahresbudgets.
- Festlegen des Mitgliederbeitrages für das neue Vereinsjahr.
- Wahl der Vorstandsmitglieder. Der ganze Vorstand wird jeweils im Schaltjahr für 4 Jahre gewählt. Ausserhalb des Wahlzyklus werden neue Vorstandsmitglieder für die verbleibende Zeit gewählt um dann an den gesamt Erneuerungswahlen wieder aufgestellt zu werden.
- Die Vorstandsmitglieder sind bis zu ihrem Rücktritt gewählt.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen können von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder einberufen werden.

Bei allen Abstimmungssituationen suchen wir den Konsens.

Ein Konsens ist ein Verfahren, im dem die Übereinstimmung der Versammelten ohne Zuhilfenahme einer förmlichen Abstimmung gesucht wird. Konsens ist das Ergebnis eines aufrichtigen Dialogs, der von Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem im Gebet danach getrachtet wird, Gottes Willen zu erkennen. Ein Konsens ist erzielt worden, wenn alle Entscheidungsberechtigten sich auf ein Ergebnis verständigen (Einmütigkeit), oder eine grosse Mehrheit übereinstimmt und eine kleine Minderheit, für die das Ergebnis nicht die Entscheidung ist, die sie sich gewünscht hätten, dennoch akzeptiert, dass sie auf faire Weise angehört wurde, das Ergebnis respektiert und damit einverstanden ist, dass der Konsens als Meinung der Versammelten protokolliert wird.

Über nicht traktandierte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen: 100% Einmütigkeit der Anwesenden Aktivmitglieder.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Der Vorstand ist bilingue und konstituiert sich selbst.

Jede Vereinsaufgabe kann auch in einem Doppelmandat geführt werden mit der Bedingung bilingue oder deutsch/französisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung des gesamten Vorstandes mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder zuvor die Beschlussfähigkeit delegiert wurde.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen im Konsens.

Der Vorstand führt Mitgliederversammlungen und lädt dazu ein und organisiert das Protokoll.

Einladung, Traktandenliste und Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

In Pandemie oder ähnlichen Notsituationen kann der Vorstand die Jahresversammlung auch per Brief oder eMail Versand durchführen.

Art. 3.2 Vorstand

Dazu ist die Empfehlung des Bundesrates oder die Empfehlung des ganzen Vereinsvorstandes erforderlich.

Wenn nicht anders Vermerkt, arbeiten alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

Der Vorstand stellt Mitarbeitende an, erstellt und genehmigt Stellenbeschriebe und unterzeichnet alle nötigen Verträge.

Art. 3.3 Revisionsstelle

Wird vom Vorstand bestimmt.

4. Angestellte

Art. 4.1 Rechte/Pflichten

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitarbeitende gemäss dem Arbeitsvertragsrecht anstellen. Das Arbeitsvertragsrecht ist in der Schweiz primär im Obligationenrecht geregelt (Art. 319 ff.OR): www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html

Art. 4.2 Bilinguismus

Angestellte Mitarbeitende sind immer bilingue oder erfüllen die Aufgabe in einem Doppelmandat, siehe Art.3.2

5. Finanzen und Haftung

Art. 5.1 Vereinsfinanzen

Finanzen für die Vereinstätigkeiten werden durch den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag, Sponsoren, Fundraising, Vermächnisse, Schenkungen, Legate und anderweitigen Beiträgen gedeckt. Spenden, Schenkungen, Legate usw. werden ausschliesslich für Vereinszwecke (Art.1.2 Zweck des Vereins) verwendet.

Art. 5.2 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6. Vereinsauflösung

Art. 6.1 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Konsens der anwesenden Mitglieder (Art.3,1 Mitgliederversammlung).

Das bei der Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen wird dem Folgeverein überschrieben oder im Konsens der anwesenden Vereinsmitglieder juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz in Biel/Bienne – Seeland oder Berner Jura zukommen die ähnliche Ziele verfolgen.

Vereinsmitglieder und andere Privatpersonen sind von jedem Anteil am Vermögen ausgeschlossen.

7.0 Annahme der Statuten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 31.März 2021 genehmigt und sind ab sofort gültig (Art 3,1 Mitgliederversammlung).

Die Sekretärin: Françoise Moser

Biel/Bienne

Das Präsidentenduo

Christine Jobin & Kurt Zaugg

Biel/Bienne

Biel/Bienne